



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

1. Dezember 2020

Seite 1 von 4

An die Landesjugendämter

nachrichtlich:

An die Kommunalen Spitzenverbänden

Aktenzeichen 311

bei Antwort bitte angeben

- Per E-Mail -

RR'in Marie-Christin Trawny

Telefon 0211 837-2366

Telefax 0211 837-

Marie-chris-

tin.trawny@mkffi.nrw.de

Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS, in der ab dem 01.12.2020 gültigen Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) gültig ab dem 01.12.2020 werden gemäß der §§ 1, 2, 3, 4, 4a, 4b, 7, 8, 14, 15 und 16 Voraussetzungen für einen der gegenwärtigen Infektionslage gerechten Betrieb von Bildungs- und Ferienangeboten der Träger der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geregelt.

Auf dieser Grundlage gilt mein Erlass vom 5.11.2020 nicht mehr; stattdessen gelten die bestehenden Regelungen im Wesentlichen unverändert ab dem 1.12.2020 bis 20.12.2020 für folgende Angebotsformen, die ich zu Ihrer Information an dieser Stelle nochmals darstelle:

- Angebote und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich der offenen Angebote von Fußballfanprojekten), mobile Angebote (z.B. Spielmobile) und Bau- bzw. Abenteuerspielplätze in Trägerschaft der Jugendhilfe;
- Angebote und Einrichtungen der Jugendverbände einschließlich der Jugendbildungsstätten;

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkffi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

707 (Haltestelle Wupperstraße)

- Angebote und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVIII;
- Angebote und Einrichtungen der kulturellen Jugendarbeit (wie z.B. Jugendkunstschulen);
- musikalische Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, soweit sie der Privilegierung in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 (musikalischer Unterricht) unterfallen;
- Angebote der bzw. in Jugendherbergen;
- sowie weitere vergleichbare Angebote und Einrichtungen der außerschulischen Bildungsarbeit.

Folgende Angebotsformen werden auch weiterhin untersagt:

- Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche;
- Reisebusreisen und Gruppenreisen mit Bussen gemäß § 7 Abs. 1 und § 15 Abs. 2;
- Angebote mit Übernachtungen in Jugendherbergen und Jugendbildungsstätten zu touristischen Zwecken;
- Sportangebote in der Kinder- und Jugendarbeit;

Übernachtungen in Jugendherbergen und Jugendbildungsstätten sind zu nicht touristischen Zwecken gemäß § 15 Abs. 1 zulässig, sofern bei der Beherbergung von Reisenden einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung die Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 beachtet werden.

Bei der Durchführung von Angeboten und dem Betrieb der Einrichtungen sind grundsätzlich weiterhin die §§ 1, 2, 3, 4, 4a, 4b, 7, 8, 14, 15 und 16 zu beachten:

- Angebote, die dem § 7 Abs. 1 unterfallen, sind grundsätzlich möglich. Angebote, die dem § 7 Abs. 1a unterfallen, sind nur möglich bis zu einer Gruppengröße von höchstens 10 Personen.
- Gemäß § 2 Abs. 1 ist grundsätzlich für alle Angebote nach § 7 ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Der Mindestabstand darf gemäß § 2 Abs. 2, Ziffer 5 für fest zugeteilte Sitzplätze nur

dann unterschritten werden, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung nicht zulässt.

- Gemäß § 3 Abs. 2, Ziffer 5 besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske bei allen Angeboten gemäß § 7, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen sowie auf Spielplätzen (§ 3 Abs. 2, Ziffer 7) stattfinden.
- Die Hygiene- und Schutzanforderungen gemäß § 4 gelten vollumfänglich.
- Gemäß § 4a Abs. 1 und Abs. 2, Ziffer 4 ist für alle Angebote nach § 7 eine „einfache Rückverfolgbarkeit“ sicherzustellen. Soweit Mindestabstände nicht eingehalten werden können, müssen gemäß § 4a Abs. 3 Angebote nach § 7 an festen Sitzplätzen durchgeführt werden. Sodann gilt das Erfordernis der „besonderen Rückverfolgbarkeit“. Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen beziehungsweise eine Einrichtung aufsuchen, vorgesehen ist. Dies ist im Beratungskontext der Jugendhilfe im Einzelfall zu prüfen.
- Bei der Erstellung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts können die in § 4b eingeräumten technischen Innovationen angewandt werden.
- Gemäß § 14 Abs. 1 dürfen Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen für Beschäftigte und Nutzerinnen und Nutzer weiterbetrieben werden. Abweichend von § 14 Abs. 1 dürfen Räume und erforderliche Verpflegung für die vorgenannten Angebote zur Verfügung gestellt werden. Es gelten die in dieser Verordnung normierten Hygieneerfordernisse.

Für Angebote der Kulturellen Jugendarbeit gelten auch die in § 8 Abs. 1 - 3 normierten Vorgaben. Demnach sind gemäß § 8 Abs. 1 Konzerte oder Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern und andere öffentlichen und privaten (Kultur-)Einrichtungen bis 30.11.2020 unzulässig. Abweichend von den § 8 Abs. 1, 2 CoronaSchVO sind Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen bis mindestens 31. Dezember 2020 untersagt (Vgl. § 8 Abs. 6 CoronaSchVO).

Sportfeste und ähnliche Veranstaltungen sind gemäß § 9 Abs. 2 bis mindestens 31.12.2020 untersagt.

Auf die Möglichkeit zu über den Regelungsgehalt der CoronaSchVO NRW hinausgehenden Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden gemäß § 16 wird hingewiesen.

Ich bitte Sie darum, die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie die Jugendämter zu informieren. Zugleich bitte ich Sie, den Jugendämtern im Rahmen ihrer Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII zu empfehlen, Öffnungs- und Weiterentwicklungsprozesse zu begleiten. Inwieweit hierbei die nach Infektionsschutzgesetz zuständigen örtlichen Behörden einzubeziehen sind, ist - soweit nicht durch die CoronaSchVO geregelt - durch die Jugendämter zu prüfen und zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Jürgen Schattmann